

**Satzung
der Stadt Osthofen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 04.12.2023**

Der Stadtrat von Osthofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

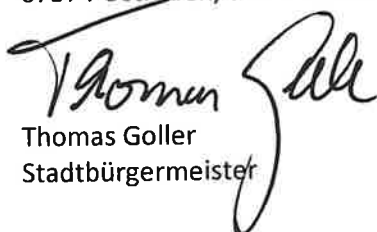
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.10.2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

67574 Osthofen, den 04.12.2023


Thomas Goller
Stadtbürgermeister

Anlage





Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Osthofen vom 04.12.2023

I. Reihengrabstätten		ab 01.01.2024 ab 01.01.2025 ab 01.01.2026 ab 01.01.2027 ab 01.01.2028				
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für					
a)	Tot- oder Fehlgeburten („Sternenkinder“) gem. § 8 Abs. 2 und 3 BestG	68,00 €	68,00 €	68,00 €	68,00 €	68,00 €
b)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	227,32 €	279,64 €	331,96 €	384,28 €	436,60 €
c)	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	797,00 €	797,00 €	797,00 €	797,00 €	797,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 ab 01.01.2024 und Folgejahre					
a)	Urnenreihengrabstätte	126,60 €				
b)	anonyme Urnenreihengrabstätte	660,00 €				

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten		ab 01.01.2024 ab 01.01.2025 ab 01.01.2026 ab 01.01.2027 ab 01.01.2028				
a)	Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für					
aa)	eine einstellige Grabstätte	1.292,72 €	1.539,04 €	1.785,36 €	2.031,68 €	2.278,00 €
ab)	eine zweistellige Grabstätte	2.585,44 €	3.078,08 €	3.570,72 €	4.063,36 €	4.556,00 €
ac)	eine dreistellige Grabstätte	3.878,16 €	4.617,12 €	5.356,08 €	6.095,04 €	6.834,00 €
ad)	für jede weitere Grabstelle	1.292,70 €	1.539,40 €	1.785,36 €	2.031,68 €	2.278,00 €
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für					
ba)	eine einstellige Grabstätte	43,09 €	51,30 €	59,51 €	67,72 €	75,93 €
bb)	eine zweistellige Grabstätte	86,18 €	102,60 €	119,02 €	135,45 €	151,87 €
bc)	eine dreistellige Grabstätte	129,27 €	153,04 €	178,54 €	203,17 €	227,80 €
bd)	jede weitere Grabstelle	43,09 €	51,30 €	59,51 €	67,72 €	75,93 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes volle Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten	ab 01.01.2024 und Folgejahre
a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte	478,50 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	15,95 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes volle Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Urnenwahlgrabstätten in den Urnenwänden	ab 01.01.2024 und Folgejahre
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand für eine	
aa) Urnenkammer für 2 Urnen	1.150,00 €
ab) Urnenkammer für 4 Urnen	2.300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen	
ba) bei einer Urnenkammer für 2 Urnen je Jahr	38,34 €
bb) bei einer Urnenkammer für 4 Urnen je Jahr	76,66 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes volle Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 3a) erhoben.

d) Gebühr für die endgültige Beisetzung von Urnen aus den Urnenkammern nach Ablauf der Nutzungszeit oder Ruhefrist auf dem Friedhof je Urne

130,00 €

3. Rasengrabstätten

ab 01.01.2024 ab 01.01.2025 ab 01.01.2026 ab 01.01.2027 ab 01.01.2028

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung an einer Rasengrabstätte

3.958,40 € 4.686,30 € 5.413,30 € 6.141,20 € 6.870,00 €

b) Verlängerung des Rasengrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr

158,34 € 187,45 € 216,53 € 245,65 € 274,80 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes volle Jahr, gerechnet ab der Verlängerung der Überlassung.

III. Urnengrabstätten im Ruhehain

ab 01.01.2024 und Folgejahre

a) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung pro Urnenplatz

489,00 €

b) Verlängerung bei späteren Beisetzungen je Jahr

19,56 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes volle Jahr, gerechnet ab der Verlängerung der Überlassung.

IV. Zu Lebzeiten angekaufte Grabstätten

Für die Rückabwicklung zu Lebzeiten angekaufter Grabstätten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von

75,00 €

Herstellen von Gräbern

a) Herstellung eines Normalgrabes für eine Tot- oder Fehlgeburt („Sternenkind“)	54,00 €
b) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	276,00 €
c) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	540,00 €
d) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit	620,00 €
e) Maschinelle Herstellung eines Tiefgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	640,00 €
f) Herstellung eines Tiefgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit	790,00 €
g) Herstellung eines Urnengrabes	165,00 €
h) Herstellung eines Urnengrabes im Ruhehain	185,00 €
i) Stundenlohn für zusätzliche Leistungen für Mitarbeiter	48,00 €
j) Stundenlohn für Maschineneinsatz inkl. Fahrer (z. B. Bagger)	100,00 €
k) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.	
l) Stellung von Hilfskräften durch die Stadt für die Durchführung einer Bestattung oder Beisetzung (keine Trägerleistung; z. B. Beisetzung in Urnenkammer, anonyme Beisetzung) pro angefangene Stunde	55,00 €

Zurätzlich zu den Gebühren a) - j) wird ein Verwaltungsgebührenanteil in Höhe von 5 % erhoben.

VI. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein von der Stadt zu beauftragendes gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallen Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. V zu zahlen

VII. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsenkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Stadt für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten.

VIII. Benutzung der Trauerhalle/Kühlung/Stele im Ruhehain ab 01.01.2024 und Folgejahre

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung eines Sarges in der Kühleinrichtung | |
| aa) bis zu 4 Tagen | 74,20 € |
| ab) für jeden weiteren Tag | 18,55 € |
| b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung | 145,00 € |
| c) Anteil Stele für Namenstafel | 65,00 € |

IX. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

ab 01.01.2024 und Folgejahre

Die Gebühren betragen für

a) die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb)	10,00 €
c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten	5,00 €
e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von	
ea) Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung	60,00 €
eb) Steinplatten für eine Rasengrabstätte	30,00 €
ec) privaten Sitzmöglichkeiten auf zugeteilten Grabstätten	60,00 €
f) die gewerbsmäßige Ausführung von Grabanlagen oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr	60,00 €
g) die Zustimmung der Stadt zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	10,00 €
h) die Zustimmung der Stadt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale	50,00 €
i) die Zustimmung der Stadt zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	
ia) für Leichen	75,00 €
ib) für Aschen	50,00 €

j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Stadt wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	
ja) für Leichen	35,00 €
jb) für Aschen	25,00 €

X. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen **ab 01.01.2024 und Folgejahre**

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	
a) Grabmal	92,40 €
b) Einfassung	77,70 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	73,50 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	50,40 €
2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
a) Grabmal	149,10 €
b) Einfassung	115,50 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	110,25 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	99,75 €
3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten	
a) Grabmal	187,95 €
b) Einfassung	137,55 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	137,55 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	117,60 €

e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 25 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.

Bei dreistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

Bei vier- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabmal	89,25 €
b) Einfassung	73,50 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	68,25 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	52,50 €

5. Urnenreihengrabstätten

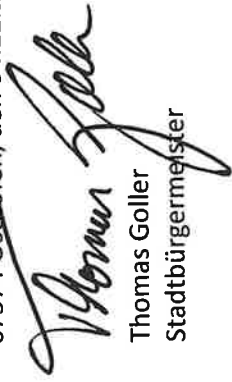
a) Grabmal	73,50 €
b) Einfassung	63,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	68,25 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	36,75 €

6. Rasensarggrabstätten

Steinplatte für Rasensarggrabstätte

26,25 €

67574 Osthofen, den 04.12.2023


Thomas Goller
Stadtbürgermeister



